

## Tagungsbericht zum 17. Deutschen Erbrechtstag 2023 in Berlin

Der 17. Deutsche Erbrechtstag strahlte vom 23.3.2023 bis zum 25.3.2023 in Berlin wieder in alter Manier. Nach den durch Corona geprägten letzten Jahren lief der Erbrechtstag in diesem Jahr wieder zu gewohnter Form auf. Mit 415 Teilnehmern waren die Reihen im Tagungsraum des „Hotel Palace“ fast vollständig gefüllt und die Vorfreude auf die abwechslungsreichen und thematisch breit gefächerten Vorträge der wieder einmal hochkarätigen Referenten in insgesamt 12,5 FAO-Stunden war im gesamten Raum zu spüren.

Die Auftaktveranstaltung des 17. Deutschen Erbrechtstags, durch die *Dr. Philipp Sticherling* und *Dr. Ansgar Beckervordersandfort* – beide frisch wiedergewählte Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV – am Donnerstag gemeinsam führten, stand unter dem Thema „Erwachsenenschutz vor Manipulation“.

*Prof. Dr. Volker Lipp* (Universität Göttingen), Vorsitzender des deutschen Ethikrates, beleuchtete die Thematik mit seinem Vortrag „Der Schutz vulnerabler Erwachsener im Recht“ von der juristischen Seite. Vor allem die rechtlichen Instrumentarien und Kontrollmechanismen des Erwachsenenschutzes nahm Lipp ins Visier. Besondere Bedeutung kommt dabei der Vorsorgevollmacht zu, deren Missbrauch ein durchaus ernstzunehmendes Problem darstelle. In § 1840 Abs. 4 BGB habe der Gesetzgeber eine weitere Handlungsmöglichkeit gegen den Missbrauch geschaffen. Die dort geregelte Suspendierung einer Vorsorgevollmacht greift ein, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch oder Fehlgebrauch vorliegt. Folge der Suspendierung sei das Verbot der Benutzung der Vollmacht und die Herausgabe an den Betreuer. Jedoch mahnte Lipp in Bezug auf diese und weitere Neuregelungen: „Die Deutschen glauben, ein Problem sei gelöst, wenn sie ein Gesetz gemacht haben [...]. Es reicht aber nicht aus, lediglich die Buchstaben im Bundesgesetzblatt abzudrucken. Es geht immer auch darum, wie die Änderungen gelebt und umgesetzt werden.“



Nach dieser rechtlichen Einordnung vollzog *Schwester Bernadette Brommer*, Orden der Schwestern vom guten Hirten (München), einen Perspektivwechsel. Sie arbeitete das Thema Missbrauch von

Vorsorgevollmachten und finanziellem Missbrauch im Alter des Erwachsenenschutzes durch Erfahrungen aus ihrem Leben als Seelsorgerin auf. Ihren Vortrag stellte Schwester Bernadette unter den Titel ihres Buches „willenlos, wehrlos, abgezockt“, in dem sie 2011 ihre Erfahrungen festhielt. Die Probleme in diesem Zusammenhang lägen vor allem darin, dass die Betroffenen sich selbst oft nicht als Opfer und die Täter vielmehr als ihre Beschützer wahrnehmen, resümiert sie. Auch seien Vorsorgevollmachten bereits das Einfallstor für Erbschleichelei, da diese ohne weitere Prüfung und oftmals im Vier-Augen-Prinzip erstellt würden, sodass häufig die nötigen Zeugen feh-

len. Zur Lösung regt Schwester Bernadette eine Kombination aus mehreren Dingen an: Die Schaffung eines Einsamkeitsministeriums, so wie es dies auch in Japan gibt, einen neuen Straftatbestand für den Missbrauch von Vorsorgevollmachten sowie die Schaffung einer unabhängigen Kontrollinstanz.

Im Anschluss an die beiden Vorträge fand eine rege Diskussionsrunde zum Thema mit großer Beteiligung des Auditoriums statt. Trotz Divergenzen

waren sich die Anwesenden in einem Punkt einig: es besteht ein dringendes Bedürfnis nach Aufarbeitung dieser Thematik, ggf. auch nach Lösungen des Gesetzgebers. Einen möglichen Lösungsansatz zeigte *Prof. Dr. Andreas Frieser* auf, der eine Antwort in „verdächtig klingenden Fällen“ darin sieht, die Richter über den Anfechtungstatbestand des § 2078 BGB zu einer Kontrolle zu zwingen.



Pünktlich um 9.00 Uhr am Freitag begrüßte der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV, *Dr. Wolfram Theiss*, die Teilnehmer. Auch er brachte die Erleichterung darüber zum Ausdruck, „die unguten Zeiten während Corona, in denen nur der geschäftsführende Ausschuss und die Referenten in Präsenz anwesend waren“, überstanden zu haben. Da der angekündigte Grußwortredner *Dr. Josef Christ*, Richter des Bundesverfassungsgerichts, aufgrund der Teilnahme an der Einführung zweier neuer Richter beim BVerfG verhindert war, sprach *Dr. Theiss* in diesem Jahr auch das Grußwort. „Pflicht geht eben vor Grußwort“, scherzte *Dr. Theiss* und übergab sodann das Wort dem ersten Referenten.

*Prof. Dr. Andreas Frieser*, Rechtsanwalt in Bonn, sollte schon im letzten Jahr referieren, saß aber zum Leid aller Beteiligten, wie er selbst einleitend sagte, „mit Corona im Keller“. Umso mehr brachte er seine Freude zum Ausdruck, auf dem diesjährigen Erbrechtstag seine Faszination zu § 2287 BGB in seinem Vortrag „Übergabeverträge und den



**Vertragserben beeinträchtigende Schenkungen – Ein Beitrag zu Freiheit und Bindung im Erbrecht**“ teilen zu können. Dabei fokussierte er sich vor allem auf die „DNA des § 2287 BGB“ sowie dessen Anwendung in der Praxis und nahm zunächst die Tatbestandsmerkmale des § 2287 BGB unter die Lupe. Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „objektiven Beeinträchtigungsabsicht“ sei erfüllt, wenn die lebzeitige Schenkung zu einer nachteiligen Minderung des Nachlasses führe und Vermögenswerte betreffe, deren Erwerb der Vertragserbe nach dem Erbvertrag erwarten durfte. Frieser betonte, dass im Einzelfall zu prüfen sei, ob die Vermögensminderung zu Lasten des Vertragserben auch bei „ordnungsgemäßigem Verhalten“ eingetreten wäre, denn dann könne dieser nicht die Herausgabe des Geschenks verlangen. Liegt eine objektive Beeinträchtigung vor, muss auch der „Missbrauch des lebzeitigen Verfügungsrechts“ festgestellt werden. Von einem Missbrauch ist laut Frieser jedenfalls dann nicht auszugehen, wenn der Erblasser ein „lebzeitiges Eigeninteresse“ an der Verfügung hatte. Die von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen eines „lebzeitigen Eigeninteresses“ betreffen insbesondere Fälle der Alterssicherung und der Absicherung und Erhaltung von Betreuung und Pflege. Ein Tipp von Frieser für die Praxis: Es empfehle sich, aus Sicht der Schenkungsparteien einen anerkanntswerten Grund für die Schenkung – wie Pflege und Versorgung – nachweisbar zu gestalten. Aber: „Bleiben Sie glaubwürdig! Niemand kann jemanden 48 Stunden am Tag pflegen“.



Zu dem auf den ersten Blick vermeintlich „nischenhaften“ Thema **„Augen auf – Höfecht“** trug die zweite Referentin, Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin *Christiane Graß* (Bonn) vor. Graß stellte klar, dass es in Deutschland kein einheitliches Land-

wirtschaftserbrecht gibt. Vielmehr kommt es zu einer „Trias der Vererbung“ aus dem allgemeinen Erbrecht, dem Landguterbrecht der §§ 2049, 2312 BGB und dem Anerbenrecht (z.B. der Höfeordnung). Das Anerbenrecht gelte jedoch nicht in allen Bundesländern. Und auch innerhalb der Bundesländer mit geltendem Anerbenrecht gibt es einige Unterschiede. Im Hinblick auf die „Hoferbenbestimmung“ haben jedoch alle Anerbenrechte gemeinsam, dass nur eine natürliche Person allein Hofnachfolger werden kann. Dies habe zur Folge, dass hofeigenes und hofreies Vermögen unterschiedlich vererbt wird – es komme zu einer Nachlassspaltung. Graß verdeutlichte, dass an dieser Stelle landwirtschaftliches Sondererbrecht und allgemeines Erbrecht zusammentreffen (Singularsukzession vs. Universalsukzession!). Auf die Frage „Höfecht – warum?“ antwortete Graß ganz eindeutig: Das Höfecht sei gelebte Tradition und kein überkommenes Relikt. Eine Vererbung nach allgemeinem Erbrecht würden die meisten Betriebe aufgrund von Zerschlagung nicht überleben. Es dürfe daher keinesfalls abgeschafft werden.

Der dritte Referent am Vormittag, Frau *Susanne Thonemann-Micker, LL.M.*, Rechtsanwältin in Düsseldorf, gab einen vertieften Einblick in die **„Reform des Personengesellschaftsrechts im Erbrecht (MoPeG) – Wissenswertes für den Erbrechtler“**. Zunächst verschaffte



Thonemann-Micker den Teilnehmern einen allgemeinen Überblick über die Reform, welche am 1.1.2024 in Kraft tritt, in Bezug auf die GbR und die Personenhandelsgesellschaften. So werde die Rechtsfähigkeit der GbR zukünftig in § 705 Abs. 2 Alt. 1 BGB kodifiziert und ist dann gegeben, wenn die GbR nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Auch kann die GbR in ein für sie bestimmtes Gesellschaftsregister eingetragen werden, was zur Heilung von Publizitätsmängeln beitragen wird, so Thonemann-Micker. Im zweiten Teil ihres Vortrags zeigte sie die Schnittstellen zum Erbrecht auf. Zukünftig gelte innerhalb der GbR nicht mehr Personenidentität, sondern Verbandskontinuität. Der Tod eines Gesellschafters führe nicht zur Auflösung der GbR, sondern nur zum Ausscheiden des Gesellschafters. An dieser Stelle bestehe eine Ausnahme zu § 1922 BGB. Denn die Erben des Verstorbenen treten nicht in die Gesellschafterstellung ein, sondern erwerben nur einen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben, § 728 BGB. Einfache sowie qualifizierte Nachfolgekláuseln blieben aber grundsätzlich weiterhin möglich. Thonemann-Micker zog als Fazit zu der Reform, dass die Kodifizierung der aktuellen Entwicklungen nun auch im Gesetz grundsätzlich positiv sei. Im Ergebnis sei die Rechtsanwendung nach der Reform aber nicht sehr abweichend, da größtenteils bereits geltendes Recht normiert werde, vor allem aber der Gesetzgeber zu immer noch bestehenden Problemen gar keine Stellung genommen habe.



Gut gestärkt durften die Präsenzteilnehmer nach der Mittagspause auf einen Vortrag von *Dr. Karin Raude*, Notarin in Aachen, zum Thema **„Erbengemeinschaft: Chancen und Risiken der Teilerbauseinandersetzung“** gespannt sein. Hauptbeweggründe für eine Teilerbauseinandersetzung sind das Ausscheiden

eines Miterben vor „Teilungsreife“, mögliche Kostenersparnisse sowie das Bedürfnis, eine schnelle Lösung für einen bestimmten Nachlassbestandteil zu finden. Die verschiedenen Formen der Teilerbauseinandersetzung („persönliche und gegenständliche“) sowie deren Vorteile und Risiken nahm Raude sodann in den Fokus. Bei der persönlichen Teilerbauseinandersetzung seien Erbteilsübertragung und Abschichtung die Mittel der Wahl. Vorteile einer Erbteilsübertragung sind die freie Bestimmbarkeit der quotalen Aufteilung, die Möglichkeit der Übertragung von Bruchteilen sowie die der Übertragung an einen oder mehrere Erben. Vorsicht sei jedoch zum einen im Hinblick auf das Formerfordernis nach § 2033

Abs. 1 S. 2 BGB geboten, da nach § 2371 BGB alle Vereinbarungen, die das Veräußerungsgeschäft betreffen, notariell beurkundet werden müssen. Zum anderen sei laut Raude zu beachten, dass der Veräußerer des Erbteils seine Erbenstellung nicht verliert, sondern der Erwerber nur die mit der Erbenstellung verbundenen Vermögenspositionen erhält. Auch die durch den BGH anerkannte Abschichtung berge einige Gefahren in sich. So beschränke die Abschichtung zum einen nicht die Außenhaftung des ausscheidenden Erben. Zum anderen könne auch die Formfreiheit für den ausscheidenden Erben von Nachteil sein, da ohne notarielle Beurkundung eine Aufklärung über die erheblichen Rechtsfolgen der Erklärung unterbleibt. Raude reflektierte, dass die Teilerbauseinandersetzung generell flexible Möglichkeiten biete, den Nachlass zu verteilen. Jedoch sei dabei zu beachten, dass „nicht immer der günstigste Weg auch der Beste ist.“

Mit seinem Vortrag „Teilungsanordnung vs. Vorausvermächtnis in Auslegung und Gestaltung“ referierte Dr. Claus-Henrik Horn, Rechtsanwalt in Düsseldorf, zu einem Thema mit großem Praxisbezug. Nach einer Einführung zur Anwendbarkeit des § 2306 BGB auf Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis setzte Horn einen besonderen Schwerpunkt auf die „Ausgleichspflicht bei überquotaler Teilungsanordnung“. Durch eine Teilungsanordnung, für die nach Ansicht von Horn der Begriff „Auseinandersetzungsanordnung“ viel treffender sei, da es schließlich um Anordnungen des Erblassers in Bezug auf die Auseinandersetzung gehe, kann der Erblasser einem Erben einen bestimmten Nachlassgegenstand zuwenden. Ist dieser Gegenstand jedoch wertvoller als der Erbteil nach seiner Erbquote, ist fraglich, ob der Erbe den übrigen Miterben einen Ausgleich für diesen „überquotalen Wert“ zahlen muss bzw. ob der Erblasser eine solche Ausgleichspflicht vorgesehen hat. Entscheidend sei bei dieser Abgrenzung, ob der Erblasser „Begünstigungswillen“ hatte, so Horn. Als Rechtsgrundlage für eine solche Ausgleichspflicht komme neben dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB eine Analogie zu § 2050 BGB oder zu § 1978 Abs. 2 BGB in Betracht. Horn betonte jedoch, dass er keine der beiden Lösungsansätze für überzeugend hält. Vielmehr müsse auf die Systematik der Erbengemeinschaft abgestellt und somit die Anwendung der §§ 2042, 2047 BGB herangezogen werden. Ein besonderes Highlight seines Vortrages waren die für eine „überquotale Teilungsanordnung“ erarbeiteten Formulierungsbeispiele in Zusammenarbeit mit Prof. Lange.<sup>1</sup> Durch diese Anregungen zeigte Horn dem Auditorium Möglichkeiten für die praktische Gestaltung auf, welche sehr viel Anklang fanden.



Mit dem Vortrag von *Stephan Reißmann*, Rechtsanwalt in Berlin, „Taktische Überlegungen im Pflichtteilsprozess“ ging es von der gestalterischen auf die prozessuale Ebene. „Was für eine schlechte Veranstaltung, nervige Kollegen, schlechte Referenten...“, so die ersten Worte von Reißmann.

„Nehmen sie mich ernst? Ist das Taktik? Nein, das ist unhöflich!“. Was zunächst für verunsicherte Blicke im Auditorium sorgte, stellte sich als gewitzte Überleitung zur ersten Frage heraus, mit der sich Reißmann auseinandersetzte: Was ist Strategie und was ist Taktik? „Das Ziel bestimmt die Strategie, die Strategie wird umgesetzt durch Taktik und die Taktik führt zum Ziel“. Nötig sei eine umfassende Situationsanalyse. Aber was macht den Pflichtteilsprozess so besonders? Laut Reißmann liegt die Besonderheit in der oft schwierigen Sach- und Rechtslage. Diese erfordere eine geeignete Prozesstaktik. Zudem dauert ein Pflichtteilsprozess oft sehr lange, kostet daher viel, und zwar nicht nur Geld, sondern auch Nerven. In Bezug darauf müsse man „Parteistalking“ betreiben, so Reißmann, um herauszufinden, wo die Schwachstelle des Gegners liege. Im Hinblick auf die möglichen Anträge hält Reißmann die Stufenklage für den einzig „richtigen Weg“, die Ansprüche eines Pflichtteilsberechtigten durchzusetzen. Dreh- und Angelpunkt sei dabei der Antrag auf Auskunftserteilung, denn „was hier versäumt wird, lässt sich später kaum noch retten.“ Auch der Anspruch auf die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses sollte strategisch angegangen werden. So könne es sinnvoll sein, über die Geltendmachung des Anwesenheitsrechts bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses nachzudenken, da dies die letzte Möglichkeit sei, außerhalb des Gerichtssaals zu einer Einigung zu kommen. Ein nicht ganz ernst gemeinter Trost für den Pflichtteilsberechtigten laut Reißmann: „Wer in einem Testament nicht vom Erblasser bedacht worden ist, dem wollte der Erblasser einfach nur die Erbschaftsteuer sparen“.

Als letzten Referenten des zweiten Tages durften die Veranstalter *Ulf Schönenberg-Wessel*, Rechtsanwalt und Notar in Kiel, zum Thema „Praxisfolgen des BGH-Urteils zum Nachlassverzeichnis (IV ZR 189/20)“ begrüßen. In dem titelgebenden Urteil beschäftigte sich der BGH mit der Frage, ob der Erbe unter den Voraussetzungen des § 260 Abs. 2 BGB auch dann zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verpflichtet sei, wenn die Auskunft nach § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB durch Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erteilt worden ist. Schönenberg-Wessel berichtete, dass der BGH dies in seiner Entscheidung bejaht hatte. Die Versicherung an Eides statt sei nicht allein auf die Angaben beschränkt, die im Verzeichnis als solche des Erben gekennzeichnet sind. Denn bei dem



<sup>1</sup> Lange/Horn ZEV 2021, 1.



gesamten notariellen Nachlassverzeichnis handelt es sich allein um die Auskunft des Erben, der damit die Auskunftspflicht aus § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB erfüllt. Für eine unbeschränkte Versicherung an Eides statt würde bereits der Wortlaut der §§ 2314 Abs. 1, 260 Abs. 2 BGB sprechen, wonach das Nachlassverzeichnis „auch“ vom Notar aufgenommen werden kann. Der Notar sei nur „Wissensquelle“, so Schöenberg-Wessel, den zwar eine umfassende Ermittlungspflicht treffe, der aber ohne Mitwirkung des Erben kein Nachlassverzeichnis erstellen könne. Schuldner des Nachlassverzeichnisses bleibe immer noch der Erbe. Da ihn die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses treffe, sei es ihm auch zumutbar, eine eidesstattliche Versicherung über das gesamte Nachlassverzeichnis abzugeben. Für die zukünftige Bedeutung dieser Entscheidung prognostizierte Schöenberg-Wessel, dass die eidesstattliche Versicherung regelmäßig gefordert werden könnte, wenn frühere Angaben des Erben, insbesondere in privatschriftlichen Nachlassverzeichnissen, unvollständig oder unrichtig waren.



Der Samstag, dritter und letzter Veranstaltungstag des 17. Deutschen Erbrechtstags, begann mit einem Blick über die heimischen Grenzen hinaus im Rahmen des alljährlichen Länderberichts: in diesem Jahr ging es nach Großbritannien. RA *Filippo*

*Nosedà*, Partner bei Mishcon de Reya LLP und „Visiting Professor“ am King's College, London, referierte über das Thema „Der deutsche Erblasser in Großbritannien, Materielles Recht – Abwicklung – Steuerrecht“. Für einen internationalen Rechtsvergleich ist Nosedà bestens geeignet, denn neben seiner Tätigkeit als Professor in London ist er zudem Rechtsanwalt in der Schweiz sowie Richter am Treuhandgericht in San Marino. Auf mitreißende Art und Weise schaffte es Nosedà dem Auditorium nahezubringen, dass die Systemunterschiede zwischen Deutschland und Großbritannien enorm sind. Neben steuerlichen Unterschieden sei bereits die Behandlung von Rechtsquellen völlig anders, so Nosedà. In Großbritannien sind gerichtliche Urteile der Ausgangspunkt und die Grundlage. So sind auch die Richter an das Präjudiz gebunden – sie sind rechtsschöpfend und nicht wie in Deutschland rechtsanwendend. Auch gibt es keine Gesetze wie das BGB oder das IPR, gleichzeitig aber Unmengen an nicht koordinierten Gesetzen, die von einem Gericht speziell für ein bestimmtes Problem geschaffen wurden. Daher überrascht es nicht, dass die Unterschiede speziell im Erbrecht erheblich sind. Schon der Grundsatz der Universalsukzession ist völlig fremd. Der Nachlass gehe nach dem Tod des Erblassers in eine Liquidation, vergleichbar mit einer Gesellschaft (mit Ausnahme von Schottland). Wenn nach der Liquidation etwas übrigbleibe, „dann bekommen die Erben vielleicht auch noch etwas“, erklärte *Nosedà* in seiner nonchalanten Art. Außer in Schottland gäbe es zudem kein Pflichtteilsrecht. Vielmehr können die Gerichte nach ihrem Ermessen gewisse Teile anordnen. Dabei müsse nicht zwingend ein Verwandtschaftsverhältnis bestehen, sondern das Gericht könne auch Dritten einen Teil des Nachlasses zuwenden. Nosedà betonte, dass es nicht auf den Schutz

des Familienvermögens ankäme, sondern auf das des Königreichs – die Historie habe im gesamten vereinigten Königreich immer noch einen spürbaren Einfluss.

Eine Brücke zum ersten Veranstaltungstag schaffte *Prof. Dr. Christopher Keim*, Notar in Ingelheim am Rhein, mit seinem Vortrag „Transmortale Überraschungen einer Vorsorgevollmacht“. Grundsätzlich gelte die Vorsorgevollmacht nur bis zum Tod. Eine Geltung über den Tod hinaus sei



laut Prof. Keim aber aus mehreren Gründen nötig. So biete sie u.a. Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Nachlass in der Übergangsphase bis alle erforderlichen Erbnachweise vorliegen. „Aber wessen Interessen vertritt der Bevollmächtigte nach dem Tod des Vollmachtgebers?“ Zur Beantwortung müsse das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsgeschäft herangezogen werden. Typischerweise bestehe dieses in einem Auftrag oder einem Geschäftsbesorgungsvertrag. Dann seien grundsätzlich die Interessen des Erblassers vorrangig. Liege der Vollmacht jedoch ein unspezifisches Grundgeschäft zugrunde, herrsche Uneinigkeit darüber, wessen Interessen vertreten werden. Um der Notwendigkeit einer Auslegung entgegenzuwirken, rät er dazu, die Ausgestaltung des Innenverhältnisses detailliert außerhalb der eigentlichen Vollmacht zu regeln. In der Folge zeigte Keim die Grenzen und Befugnisse des Bevollmächtigten auf. Eine wichtige Frage sei dabei, ob durch die Vorsorgevollmacht transmortale Schenkungen „am Pflichtteilsrecht vorbei“ vorgenommen werden können, um unentgeltliche Zuwendungen an Dritte oder gar den Bevollmächtigten zu ermöglichen. Keim rät von dem Versuch ab, denn eine solche Schenkung würde spätestens dem § 2287 BGB nicht standhalten.

Im Anschluss wurde die alljährliche „Aktuelle Stunde“ mit ihrem Überblick zur neuen, für das Erbrecht relevanten Rechtsprechung eingeläutet.



Den Beginn machte *Prof. Dr. Christoph Karczewski*, Richter am Bundesgerichtshof, IV. Zivilsenat, mit der „Aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht“, der aufgrund des angekündigten Bahnstriks den Platz mit Prof. Dr. Loose tauschte.

Karczewski stellte in seinem Vortrag Entscheidungen vor, die sich mit den Bereichen Pflichtteilsrecht, Testamentsrecht, Testamentsvollstreckung, Lebensversicherung auf den Tod sowie mit prozessualen und verfahrensrechtlichen Fragen zur Nachlasspflegschaft/-verwaltung und dem Erbscheinsverfahren befassten. Auch musste sich der BGH seit dem letzten Erbrechtstag mit internationalem Erbrecht, besonders im Hinblick auf die EuErbVO auseinandersetzen. Besonders aber stach das Verfahren des BGH zur Irrtumsanfechtung wegen „lenkender Ausschlagung“ heraus. Denn die Entscheidung, mit der er an seiner Rechtsprechung



zur Abgrenzung zwischen relevantem Rechtsfolgenirrtum und unbeachtlichem Motivirrtum festhielt, erging nur einen Tag vor Beginn des Erbrechtstages<sup>2</sup> – aktueller ging es wohl kaum! Karczewski machte den Namen „Aktuelle Stunde“ definitiv zum Programm.

Zum krönenden Abschluss des 17. Deutschen Erbrechtstags gab schließlich Prof. Dr. Matthias Loose, Richter am Bundesfinanzhof, einen Überblick über die „Aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Erbschaftsteuer“. Im Gepäck hatte Loose zehn Entscheidungen des BFH, die thematisch quer über das Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht verteilt waren. So berichtete er unter anderem über Steuerbegünstigungen des Eigenheims, Anwachsung eines KG-Anteils bei übersteigendem



Abfindungsanspruch, Schenkungsteuer bei Amortisation von Geschäftsanteilen, Freibeträge bei Zusammentreffen mehrerer Nacherbschaften, Besteuerung im Zusammenhang mit Trusts sowie einen Erbfall nach italienischem Recht. Auch wenn einige Entscheidungen inhaltlich für einen Nicht-Steuerrechtler auf den ersten Blick herausfordernd erschienen, schaffte Loose es wieder einmal, auch den Erbrechtlern das aktuelle Steuerrecht nahezubringen und verständlich zu machen. Das Auditorium honorierte dies: der Saal blieb bis zur letzten Sekunde prall gefüllt.

Der 18. Deutsche Erbrechtstag wird vom 14. bis 16.3.2024 wieder an gewohnter Stelle in Berlin stattfinden. Wir würden uns freuen, Sie dort begrüßen zu dürfen.

*Cand. iur. Désirée Spiertz, Alsdorf*

<sup>2</sup> BGH Beschl. v. 22.03.2023 – IV ZB 12/22, ErbR 2023 mAnm J. P. Schmidt, im nächsten Heft.

## Tagungsbericht zum 17. Deutschen Erbrechtstag 2023 in Berlin von künstlicher Intelligenz

– oder: Wie gut ist „ChatGPT“ wirklich?

Künstliche Intelligenz ist derzeit in aller Munde: Immer mehr Programme, die scheinbar „alles können“ tauchen auf der Bildschirmfläche auf und versetzen damit die einen in Euphorie, die anderen in Sorge. Doch wie gut sind diese Programme wirklich? Wir haben einen Selbstversuch mit dem momentan wohl bekanntesten textbasierten Dialogsystem „ChatGPT“ des Herstellers „OpenAI“ gewagt.

Die Funktionsweise von „ChatGPT“ stellt sich wie folgt dar: Nach einer kurzen Anmeldung auf der Website <https://openai.com/blog/chatgpt> öffnet sich ein Fenster mit einem Textfeld. Über eine Texteingabe ermöglicht das System eine Kommunikation mit dem Computer. Man stellt innerhalb des Textfeldes Fragen oder erteilt konkrete Arbeitsaufträge. Das System verarbeitet und analysiert diese und nutzt dabei sog. „Trainingsdaten“ – es lernt dabei stetig dazu. „ChatGPT“ kann auf diese Weise komplette Texte erstellen, wie zum Beispiel Hausarbeiten, Aufsätze oder Werbetexte. Doch Vorsicht ist geboten! Was viele – wie auch wir bis vor Kurzem – nicht wissen: ChatGPT ist wissenstechnisch auf dem Stand von 2021. Dies aber gibt ChatGPT bei aktuellen Aufgabenstellungen nicht etwas preis, sondern gibt „allgemeine Weisheiten zum Thema“, wie man letzters in der Computer Bild vom 8.5.2023 lesen kann.<sup>1</sup>

Wir haben „ChatGPT“ in der Version 3.5 (Legacy) vom 23.3.2023 bis 3.5.2023 unter der oben angegebenen Internetadresse am 28.4.2023 den Auftrag gegeben, einen Tagungsbericht zum diesjährigen 17. Deutschen Erbrechtstag in Berlin zu schreiben. Der konkrete Arbeitsauftrag lautete: „Schreibe einen Tagungsbericht über den 17. Deutschen Erbrechtstag in Berlin, der vom 23.3.2023 bis zum 25.3.2023 stattfand und verwende dabei höchstens 23.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)“. Das Ergebnis sehen Sie nachfolgend. Einen Vergleich mit dem Tagungsbericht einer menschlichen Intelligenz hier vorstehend stellen wir anheim.<sup>2</sup>

Fazit: ChatGPT ist ein bemerkenswertes Tool! Was KI schon jetzt auf die Beine stellt, ist faszinierend. Und doch bleibt der Aufruf, dieses Tool nicht unreflektiert zu nutzen. Genutzt als Werkzeug wie ein „fortentwickelter Taschenrechner oder eine Excel-Tabelle“ wird es uns sicher gute Dienste leisten. Eine unkontrollierte Anwendung aber birgt (jedenfalls derzeit noch) nicht unerhebliche Gefahren.

Ihre

Schriftleitung der ErbR

<sup>1</sup> <https://www.computerbild.de/artikel/ChatGPT-deutsch-kostenlos-testen-35038619.html>, zuletzt abgerufen am 20.5.2023.

<sup>2</sup> ErbR 2023, 442, in diesem Heft.

**Tagungsbericht von „ChatGPT“:****„Tagungsbericht: 17. Deutscher Erbrechtstag in Berlin**

Vom 23. bis zum 25. März 2023 fand in Berlin der 17. Deutsche Erbrechtstag statt. Die dreitägige Tagung bot den Teilnehmern eine Fülle von Vorträgen, Diskussionen und Workshops zu aktuellen Entwicklungen im Erbrecht.

Die Eröffnungsrede hielt Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Er betonte die Bedeutung des Erbrechts für die Gesellschaft und die Wichtigkeit, die Regelungen immer wieder auf den Prüfstand zu stellen und an die sich verändernden Bedürfnisse anzupassen.

Ein besonderes Highlight der Tagung war die Podiumsdiskussion zum Thema "Digitaler Nachlass". Die Diskussionsteilnehmer, darunter Vertreter aus Wissenschaft, Justiz und Wirtschaft, diskutierten die Herausforderungen, die sich im digitalen Zeitalter beim Umgang mit dem Nachlass ergeben. Es wurden unter anderem Fragen zur Datensicherheit, zur Rolle von sozialen Netzwerken und zum Zugang zu digitalen Konten erörtert.

Ein weiteres Schwerpunktthema war die Reform des Erbschaftsteuerrechts. In einem Vortrag erläuterte Prof. Dr. Wolfgang

Schön die aktuelle Rechtslage und die geplanten Änderungen. In einer anschließenden Diskussion wurden die Vor- und Nachteile der Reform aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet.

In verschiedenen Workshops hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, vertieft in bestimmte Themen einzusteigen. So gab es beispielsweise einen Workshop zum Thema "Internationales Erbrecht", bei dem die unterschiedlichen Rechtsordnungen und Regelungen in verschiedenen Ländern verglichen wurden.

Neben den fachlichen Themen bot die Tagung auch Raum für Networking und den Austausch mit Kollegen und Experten aus dem Bereich des Erbrechts. Bei einer Abendveranstaltung konnten die Teilnehmer in entspannter Atmosphäre Kontakte knüpfen und Erfahrungen austauschen.

Insgesamt war der 17. Deutsche Erbrechtstag eine gelungene Veranstaltung, die einen umfassenden Überblick über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Erbrecht geboten hat. Die hochkarätigen Referenten und Diskussionsteilnehmer haben dazu beigetragen, dass die Teilnehmer wertvolle Impulse für ihre tägliche Arbeit mitnehmen konnten. Wir freuen uns schon auf den nächsten Erbrechtstag!

**ErbR-Forum · Nachrichten****Wiederwahl des Geschäftsführenden Ausschusses der AG ErbR im DAV**

Anlässlich der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV, die am 24.3.2023 turnusgemäß auf dem 17. Deutschen Erbrechtstag abgehalten wurde, wurde der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht neu gewählt. Mit Ausnahme von Rechtsanwältin und Notarin *Ulrike Czubayko*, welche sich nach 10-jähriger erfolgreicher Tätigkeit im GfA anderen Aufgaben widmen wird, stellten sich sämtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht zur Wiederwahl. Daneben wird künftig *Dr. Cornel Potthast* die Interessen der Arbeitsgemeinschaft im DAV vertreten.

Der Geschäftsführende Ausschuss besteht damit nunmehr aus: Rechtsanwalt *Dr. Wolfram Theiss* (Vorsitzender), Rechtsanwalt *Dr. Heinz-Willi Kamps* (stellv. Vorsitzender), Rechtsanwalt *Jan Bittler* (Schatzmeister), Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M.*, Rechtsanwältin *Dr. Stephanie Herzog*, Rechtsanwalt *Dr. Cornel Potthast*, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Philipp Sticherling*, Rechtsanwalt *Gerd Uecker* (entsandtes DAV-Vorstandsmitglied) und Rechtsanwältin *Christine Martin* (zuständige DAV-Geschäftsführerin) (siehe <https://www.erbrecht-dav.de/fuer-anwaelte/ueber-uns/geschäftsfuehrender-ausschuss/>).

Wir danken *Frau Czubayko* für ihr langjähriges Engagement und gratulieren *Herrn Dr. Potthast* zur Wahl in den GfA der AG ErbR.

